

## Beitragsordnung der Fotoszene Kassel e.V.

- 1) Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich erhoben.  
Die Beiträge werden ab dem Folgemonat der Mitgliedschaft jeweils zum dritten Werktag des Monats eingezogen.
  - a) Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat. Beiträge für den Eintrittsmonat sowie freiwillige Vorauszahlungen sind auf dem Lastschriftmandat als Einmalzahlung gesondert anzugeben.
  - b) Das Mitglied erstellt einen Dauerauftrag. Der Monatsbeitrag ist jeweils zum ersten Werktag des Monats zu überweisen.
  
- 2) Der monatliche Beitrag beträgt:

a) Für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	20,00 €
b) Für Schüler, Azubis, Studenten, Sozialdienstleistende (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	10,00 €
c) Für Jugendliche (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr)	5,00 €
d) Für Kinder (bis einschließlich des 13. Lebensjahres)	0,00 €
e) Für Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften	35,00 €
f) Für Familien (2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder / Jugendliche)	50,00 €
g) Für juristische Personen	75,00 €
  
- 3) Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Beitrages gemäß Punkt 2 Absatz b) sind dem Vorstand bis zum Ende des 2. Monats der Vereinsmitgliedschaft, danach jährlich zum 15. Januar, nachzuweisen, andernfalls entfällt die Ermäßigung. Der Vorstand entscheidet, ob die Voraussetzungen gegeben sind.
  
- 4) Dem Verein entstehende Kosten für nicht eingelöste Lastschriften, wie beispielsweise aufgrund eines nicht mitgeteilten Kontowechsels oder mangelnder Kontodeckung, gehen zu Lasten des Vereinsmitglieds. Alle Mitglieder sind verpflichtet Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer Kontoverbindung umgehend dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Eine E-Mail an [info@fotoszene.org](mailto:info@fotoszene.org) ist hierfür ausreichend.
  
- 5) Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge für den laufenden Monat erfolgt grundsätzlich nicht. Vorausgezahlte Beiträge werden nur für die Folgemonate erstattet bei schriftlicher, fristgerechter Kündigung der Mitgliedschaft.
  
- 6) Es können Umlagen und / oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und / oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
  
- 7) In sozialen Härtefällen kann das betroffene Mitglied einen formlosen Antrag auf Änderung der Beitragshöhe oder der Zahlungsmodalitäten stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Dazu wird gegebenenfalls der Antragsteller angehört und die vorgelegten Nachweise geprüft.